

## **A N H A N G**

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der  
Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

### **SPIRITUS- UND HEFEINDUSTRIE**

#### **Zu § 5 Schichtarbeit, durchlaufende (kontinuierliche) Arbeit:**

In Ergänzung zu Abs. 3 gilt folgende Regelung:

Im durchlaufenden (kontinuierlichen) Betrieb beginnt die regelmäßige (normale) Arbeitszeit am Montag, 0.00 Uhr. Die Arbeitszeit kann so geregelt werden, dass sie innerhalb zweier Wochen 80 Stunden nicht übersteigt.

## **Zu § 17 Krankengeldzuschuss:**

### A) Krankheit

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 und § 17 A Abs. 3 RKV idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Der/Die ArbeitnehmerIn erhält einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 30 % seines Wochengrundlohnes (Bruttolohnes), wobei jedoch Krankengeld, Krankenentgelt und Krankengeldzuschuss 85 % des Wochengrundlohnes nicht überschreiten dürfen, und zwar bis zu 26 Wochen. Es gebührt daher Krankengeldzuschuss im folgenden Ausmaß:

Bis zu einer Betriebszugehörigkeit  
von 5 Jahren für die 11. bis 26. Krankheitswoche;  
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 5 Jahren für die 13. bis 26. Krankheitswoche;  
von 15 Jahren für die 15. bis 26. Krankheitswoche;  
von 25 Jahren für die 17. bis 26. Krankheitswoche.

Erhält ein/e ArbeitnehmerIn infolge einer Einweisung in ein Krankenhaus kein Krankengeld oder nur Familiengeld (auch Hausgeld), so erhöht sich der Krankengeldzuschuss auf 40 % seines Wochengrundlohnes ohne Begrenzung der Höhe nach. Diese Leistung erfolgt auf die oben vorgesehene Dauer. Dem Krankenhausaufenthalt sind Kuraufenthalte und Erholungsaufenthalte gleichzustellen, sofern die Krankenkasse wegen dieses Aufenthaltes außer Hausgeld oder Familiengeld kein Krankengeld bezahlt.

Wenn der Krankengeldzuschuss von 26 Wochen in Anspruch genommen wird, so muss mindestens ein halbes Jahr sozialversicherungspflichtige Arbeit vorliegen.

In keinem Fall dürfen Grundlohn, Krankengeld, Krankenentgelt und Krankengeldzuschuss einen vollen Wochengrundlohn (Bruttolohn) innerhalb einer Kalenderwoche überschreiten.

Bei längerer Krankheitsdauer wird fallweise über eine weitere Unterstützung entschieden.

### **Zu § 19 Schutz- und Arbeitskleidung:**

In Ergänzung zu Abs. 2 a) gilt:

Jeder/e ArbeitnehmerIn erhält einmal im Jahr eine Arbeitskleidung.

Gem. Abs. 2 b) gilt folgende Regelung:

Der/Die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, diese selbst zu reinigen und instandzuhalten und sie bei Empfang der neuen Arbeitskleidung sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses anzugeben.

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

Sekretär

HAAS

RIGLER